



Aktenzeichen: BAV-411.1-40/1/36/3/7  
Geschäftsnummer: 2021/0285

## Publikationsvorlage

Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, Ausgabe vom 7. Oktober 2021  
Oberbaselbieter Zeitung, Ausgabe vom 7. Oktober 2021

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB betreffend Bahnfunk GSM-R Sissach – Läfelfingen – Olten NAT

Gemeinden	Diepflingen, Rümlingen, Buckten, Läfelfingen
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	<p>Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinden wie folgt:</p> <p><u>Gemeinde Diepflingen:</u> Bahnfunkanlage Diepflingen Ischlag DIEP (Koord. 2'630'440/1'255'053): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 17 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.</p> <p><u>Gemeinde Rümlingen:</u> Bahnfunkanlage Langmatte Hochrain LANG (Koord. 2'631'033/1'253'444): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 17 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.</p> <p><u>Gemeinde Buckten:</u> Bahnfunkanlage Buckten Bahnhof BUBH (Koord. 2'630'825/1'251'127): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 15 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage. Bahnfunkanlage Buckten Tunnel Nord BUTN (Koord. 2'630'981/1'250'820): Montage eines Technikkastens für die Sendeanlage und Erweiterung des bestehenden Schutzdachs.</p> <p><u>Gemeinde Läfelfingen:</u> Bahnfunkanlage Buckten Tunnel Süd BUTS (Koord. 2'631'101/1'250'582): Montage einer neuen GSM-R-Antenne ans Tunnelportal. Bahnfunkanlage Buckten Mühlefluchtunnel BUMT (Koord. 2'631'242/1'249'908): Montage zweier neuen GSM-R-Antennen an den bestehenden Mast und Bau zweier Technikschränke für die Sendeanlage. Bahnfunkanlage Läfelfingen Bahnhof LAFL (Koord. 2'631'525/1'249'084): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 9.5 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und der Sendeanlage im bestehenden Technikraum.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>

Bundesamt für Verkehr BAV  
Christian Hochuli  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 56 24, Fax +41 58 462 55 95  
christian.hochuli@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 11.10.2021 bis 9.11.2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindeverwaltung Diepflingen, Sommerauweg 11, 4442 Diepflingen</li> <li>- Gemeindeverwaltung Rümlingen Häfelfingerstrasse 6 4444 Rümlingen</li> <li>- Gemeindeverwaltung Buckten, Hauptstrasse 29, 4446 Buckten</li> <li>- Gemeindeverwaltung Läfelfingen, Hauptstrasse 11, 4448 Läfelfingen</li> <li>- Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (nach Absprache)</li> </ul>
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb, etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>

Bern, 23. September 2021

Bundesamt für Verkehr BAV, 3003 Bern